



FINNING

**Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten**

(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Finning)

in der Fassung vom 07.02.2020

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Finning):

**§ 1
Änderung der Verordnung**

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin**
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum vom 4 Wochen vor dem Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten**
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin**
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften**
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.**

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finning, den 07.02.2020
Gemeinde



Siegfried Weissenbach
Siegfried Weissenbach
1. Bürgermeister



GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Finning vom
07.02.2020)**

Vorgenannte Verordnung wurde am 07.02.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 07.02.2020 angebracht und am 07.03.2020 wieder entfernt.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finning, den 11.08.2020

Gemeinde


Siegfried Weißbach
1. Bürgermeister





GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 04.02.2020

TOP 8 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten - Plakatierungsverordnung;

Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Finning hat eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten – Plakatierungsverordnung – vom 04.10.2017 samt 1. Änderungsverordnung vom 26.03.2019 erlassen.

Danach dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Von dieser Beschränkung sind u.a. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in bestimmtem Umfang ausgenommen.

Die derzeit gültige Verordnung lautet in § 3 Abs. 2 wie folgt:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die o. g. Fristen für die einzelnen Wahlen / Entscheide / Begehren wurden durch Rechtsprechung geändert. Insofern sollte auch die Plakatierungsverordnung geändert werden.

Beschluss:

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten – Plakatierungsverordnung – der Gemeinde Finning in der Fassung vom 04.10.2017 wird wie folgt geändert:

(Gemeindewappen)

Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Finning)

in der Fassung von _____ 2020

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Finning):

§ 1

Änderung der Verordnung

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- d) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- e) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum vom 4 Wochen vor dem Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- f) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- g) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften
- h) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

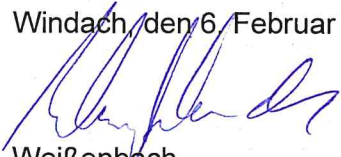
§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Windach, den 6. Februar 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller', written over the printed name 'Weißbach'.

Weißbach
1. Bürgermeister